

Eigentümerstrategie: Basellandschaftliche Pensionskasse

2020

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie	<p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> – gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen (insbesondere des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG). – ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrates. – richtet sich an die vom Regierungsrat gewählten Arbeitgebervertretungen des Kantons Basel-Landschaft im Verwaltungsrat der BLPK und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. – formuliert Ziele mit Bezug auf Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung der BLPK. – legt die mittelfristigen Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der BLPK fest. – ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baseli-bieter Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der Basellandschaftlichen Pensionskasse. <p>Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des Verwaltungsrates der BLPK und unter Berücksichtigung der branchenüblichen Bestimmungen fest.</p>
Geltungsdauer	<p>Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.</p>
Status / Stossrichtung	<p><u>Status</u> Beteiligung halten</p> <p><u>Stossrichtung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Von einem Wechsel der Rechtsform in eine privatrechtliche Stiftung wird abgesehen. Das Pensionskassengesetz und –dekret geben der BLPK alle nötigen Freiheiten, um am Markt zu bestehen. – Der Regierungsrat stellt bei der Besetzung des Arbeitgeberanteils am Verwaltungsrat der BLPK grösstmögliche Unabhängigkeit sicher. Die angeschlossenen Arbeitgebenden sind nach einem vom Verwaltungsrat der BLPK definierten und vom Regierungsrat bestätigten Proporzsystem im Verwaltungsrat vertreten. – Aufbau einer marktorientierteren Organisation mit qualitativem Wachstum vorwiegend in der Nordwestschweiz als Reaktion auf den vorherrschenden Marktdruck und die Konsolidierung in der Branche und zur weiteren Erzielung von Skaleneffekten.

Raison d'être der Beteiligung

Die BLPK hat den Zweck, die berufliche Vorsorge des Personals der angeschlossenen Arbeitgebenden zu gewährleisten.

Leitgrundsätze

Der Umgang mit allen Anspruchsgruppen (Kunden, Mitarbeitenden und Führungskräften, Geschäftspartnern und Interessensvertretungen) ist professionell. Das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln orientieren sich an nachhaltigen und ethischen Grundsätzen.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der BLPK durch ein professionelles Management der Vermögensanlage sowie durch die Anwendung von korrekten technischen Grundlagen.
---------------------------	--

-
- Im Rahmen der Anlagepolitik legt die BLPK ein Augenmerk auf Nachhaltigkeit (langfristig orientierte finanzwirtschaftliche Aspekte wie auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Anliegen), Ethik (u. a. Einhaltung von Menschenrechten, keine Unterstützung von Einparteiensystemen, faire und transparente Arbeitsbedingungen, faire und transparente Preispolitik für Einkauf und Verkauf) und neue Investitionsmöglichkeiten.
 - Die BLPK achtet auch als Sammeleinrichtung darauf, dass es sich bei der Aufnahme von neuen Arbeitgebern um Unternehmen mit einer guten Risikostruktur handelt.
- Wirtschaftliche Ziele**
- Die BLPK bietet ausgewogene, transparente und generationengerechte Vorsorgeleistungen an.
 - Unter Berücksichtigung ihrer Risikofähigkeit erreicht die BLPK mit ihren Anlagen eine mittel- und langfristig marktkonforme Gesamttrendite.
 - Die BLPK richtet das Rendite-/Risikoverhältnis der Anlagestrategie auf die Erreichung der Vorsorgeziele aus.
 - Die Verwaltungskosten der BLPK bleiben weiterhin mit anderen vergleichbaren Vorsorgeeinrichtungen konkurrenzfähig.

Governance

-
- Corporate Governance**
- Im Sinne einer Ausnahme liegt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, entgegen den Vorgaben gemäss § 5 Absatz 2 Buchstabe i PCGG, aufgrund der Vielfalt der Destinatäre bzw. angeschlossenen Arbeitgebenden und der gesetzlich vorgegebenen paritätischen Ausgestaltung bei 12 Personen.
 - Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen je 6 Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgebenden beziehungsweise der Versicherten in den Verwaltungsrat.
 - Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden.
- Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**
- Die Vergütungen sind branchenüblich.
 - Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
 - Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden ebenfalls mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

Risikomanagement

Die Basellandschaftliche Pensionskasse

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik und stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher;
- unterhält ein ihrer Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem;
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Kanton im Rahmen der jährlichen Eigentümergespräche oder bei Bedarf.

Berichterstattung

-
- Die Jahresberichterstattung der Basellandschaftlichen Pensionskasse erfolgt jeweils im 2. Quartal durch Publikation ihres Geschäftsberichts.
 - Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung rapportieren mindestens einmal jährlich an die Regierung und die Verantwortlichen für die FKD Beteiligungen über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsgang. Dabei sind die wichtigsten Elemente der externen Revision vorzulegen und zu erläutern.
 - Die Anlageergebnisse/Performance werden durch die BLPK monatlich auf der Homepage www.blpk.ch publiziert.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ([SR 831.40](#)) vom 25. Juni 1982; Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) ([SR 831.441.1](#)) vom 18. April 1984; Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 16. Mai 2013 mit Stand 1. Januar 2015 ([SGS 834](#)); Dekret über die

berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) vom 16. Mai 2013 mit Stand 1. Januar 2019 ([SGS 834.1](#)); Verordnung über die Kantonsgarantie zugunsten der Pensionskasse für deren Ausfinanzierungsforderungen gegenüber Arbeitgebenden (Garantieverordnung) vom 20.05.2014 ([SGS 834.11](#)); Verordnung über die Darlehen an Arbeitgebende für die Ausfinanzierung der Forderungen der Pensionskasse (Poolingverordnung) vom 20.05.2014 ([SGS 834.12](#)); Dekret über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates und über die Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt vom 27. November 2014 mit Stand 1. Januar 2015 ([SGS 834.3](#)); Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) ([SGS 314](#)); Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) ([314.11](#)); Finanzkontrollgesetz ([SGS 311](#))

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2020-826 vom 9. Juni 2020 verabschiedet.